

Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Hameln
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 694 „Tanklager Unsen“

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 21.06.2023 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zum vorgenannten Bebauungsplan beschlossen.

Der Entwurf einschließlich der Begründung der vorgenannten Bauleitplanung liegen im Zeitraum vom **03.07.2023 bis einschließlich 12.08.2023** während der Öffnungszeiten

Montag und Dienstag	08:00 – 15:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 17:30 Uhr
Freitag	08:00 – 13:00 Uhr

in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung der Stadt Hameln, im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln zu jedermann Einsicht öffentlich aus und darüber hinaus können diese nach individueller Terminvereinbarung mit Herrn Diekmann Tel.: 05151 – 202 - 1484 / E-Mail: diekmann@hameln.de eingesehen werden. Die Planunterlagen können auch im Internet über den nachfolgenden Link eingesehen werden:

<https://kombox.kdo.de/st-hameln/index.php/s/bseEtMpgDkkoAcJ>

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung kann der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind (§ 3 (1) BauGB).

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich, elektronisch oder während der Dienststunden zur Niederschrift in der Abteilung 41 Stadtentwicklung und Planung abgegeben werden. Im Falle einer mündlichen Stellungnahme zur Niederschrift wird eine Terminvereinbarung (Kontakt Daten siehe oben) empfohlen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung (Satzungsbeschluss) unberücksichtigt bleiben können (§ 3 (2) BauGB).

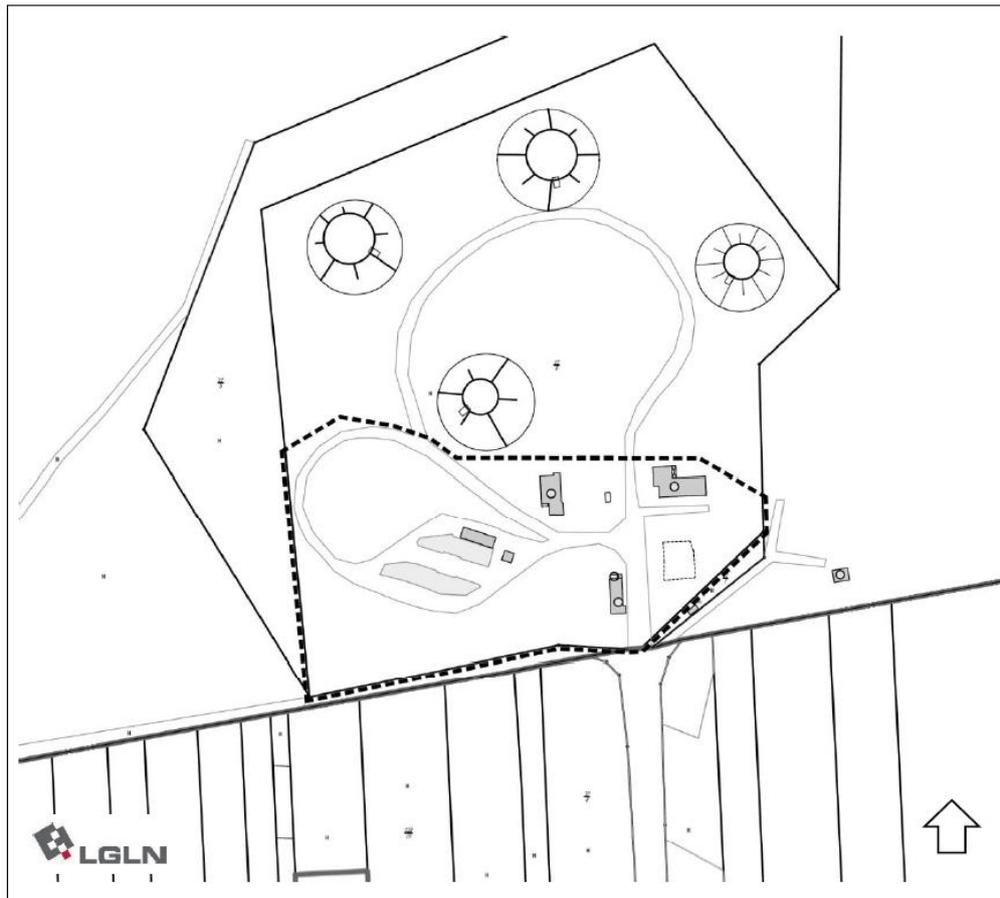
Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 (2) S.1 BauGB auszulegenden Unterlagen (Beteiligungsunterlagen) sind zusätzlich im Internet unter dem nachfolgenden Link veröffentlicht und können dort ebenfalls eingesehen werden:

<https://www.hameln.de/de/wirtschaft-stadt-umwelt/stadt-im-fokus/stadtplanung/beteiligungen-zu-bauleitplaenen>

Zudem sind diese über das Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> zugänglich gemacht.

Lageplan und Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 694 betrifft den südlichen Teilbereich des ehemaligen Tanklagers. Hierbei handelt es sich um einen Teil des Flurstücks 17/8, Flur 3, Gemarkung Welliehausen.



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Sondergebietes zur Holzverarbeitung geschaffen werden.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Ein Gutachten zur Erfassung und Bewertung der faunistischen Gruppen: Brutvögel, Amphibien, Reptilien

Im Untersuchungsgebiet und in dessen unmittelbarem Umfeld wurden insgesamt 32 Vogelarten festgestellt. 24 dieser Arten sind anhand der Revierkartierung als sichere oder wahrscheinliche Brutvögel beurteilt. Für Eichelhäher, Sumpfmeise und Wacholderdrossel

liegen zusätzlich Brutzeitbeobachtungen vor. Weitere 3 Arten (Mäusebussard, Sperber, Rabenkrähe) wurden ausschließlich als Nahrungsgäste beobachtet. Zwei Arten (Rotmilan RL2, Kolkkrabe) konnten nur über-fliegend beobachtet werden.

Als Arten der Roten Listen Niedersachsens und Deutschlands brütete nur der Waldlaubsänger (RL3) sehr wahrscheinlich mit einem Paar im Gebiet. Mit Waldkauz, Kernbeißer und Kleinspecht brüteten drei Arten der landesweiten Vorwarnliste (KRÜGER & N IPKOW 2015) sehr wahrscheinlich im Gebiet. Der Anteil gefährdeter Arten der Roten Liste und von Vertretern der Vorwarnliste am Gesamtartenspektrum ist sehr gering, so dass dem Untersuchungsgebiet nur eine mittlere Bedeutung als Brutvogellebensraum zugewiesen wird.

In den 2 untersuchten Stillgewässern und in 3 Fließgewässern wurden Feuersalamander, Grasfrosch, Berg- und Fadenmolch, Erdkröte und Wasserfrosch. Alle beobachteten Arten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG besonders geschützt. Streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, bzw. Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden nicht festgestellt.

Im Untersuchungsraum wurden im Zeitraum von Anfang Juni - Mitte September 2021 mit Waldeidechse und der in der Vorwarnliste geführten Blindschleiche zwei Reptilienarten festgestellt. Hierbei zeigte die Blindschleiche eine sehr hohe Siedlungsdichte in Relation zur geringen Größe der Reptilienlebensräume und einen guten Reproduktionserfolg. Zusammenfassend weist das Untersuchungsgebiet aufgrund des geringen Flächenanteils geeigneter Reptilienlebens-räume, einer nur durchschnittlichen Diversität seiner Reptilienzönose und einem lokal hohen Grad anthropogener Störungen eine mittlere Bedeutung als Reptilienlebensraum auf.

Des Weiteren liegen eine naturschutzfachliche Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zur Renaturierung des Geländes, der unteren Wasserbehörde, des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie mit Hinweisen dass die Böden im Untersuchungsgebiet nur mäßig verdichtungsgefährdet sind, des Naturschutzbundes (NABU) mit Hinweisen zur Durchführung eines avifaunistischen Gutachtens, Landschaftsrahmenplan und der Umweltbericht mit Betrachtung der Schutzgüter: Mensch, Bevölkerung, menschliche Gesundheit, Fauna und Flora, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaftsbild, Kulturgüter, Arten und Biotope, biologische Vielfalt vor.

- **Landschaftsrahmenplan der Stadt Hameln:** Das Plangebiet ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets Süntel (LSG-HM-S 6). Das Verfahren zur Entlassung des Plangebiets aus dem Landschaftsschutzgebiet wird seitens der Stadt Hameln parallel zu dieser Bauleitplanung durchgeführt.

- **Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Hameln-Pyrmont:** Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzanforderungen der wasserrechtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete zu beachten. Bei der Bauleitplanung werden die Anforderungen an den Trinkwasserschutz beachtet. Die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets (WA) durch den Bebauungsplan steht damit nicht in Konkurrenz zu den Zielen des RROP.

Datenschutz:

Sofern Stellungnahmen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt deren Verarbeitung auf Grundlage des Art. 6 (1) Buchst. E i.V.m Art. 6 (3) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) § 3 BauGB und § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG).

Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 23.06.2023